

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

II. Band      Ausgegeben am 1. März 1942      9. Stück

### Inhalt:

1. Nachrichten.
2. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1941.
3. Voranschlag für 1941/42.
4. Heranziehung der öffentlich-rechtlichen juristischen Personen zu den Kirchensteuern.

### 1. Nachrichten

Zum Heeresdienst wurden eingezogen:  
Kirchendiener Meyer, Süsel  
Kirchendiener Ries, Gleschendorf.

### 2. Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1941

Auf Grund der §§ 1, 22 und 36 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 19. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I Seite 49 ff.), des Gesetzes vom 17. Juli 1934, betr. Verfassungsänderung (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 48 ff.), sowie der Verordnung vom 20. März 1936, betr. Uebertragung der Befugnisse des Landeskirchenrats auf den Landespropsten (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 64) wird für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin nach Anhörung der Landessynode das nachstehende

**Gesetz über die kirchliche Besteuerung für 1941**  
erlassen:

#### § 1

Die durch das Gesetz vom 24. Oktober 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 93/94 getroffene  
II. Bds. 9. Stück

Regelung der kirchlichen Besteuerung gilt unverändert auch für das Rechnungsjahr 1941.

## § 2

Dies Gesetz tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Cutin, den 5. Juni 1941.

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Cutin**

#### **Der Landespropst**

Rieckbusch

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem die Synode dazu gehört ist und der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten zugleich für den Herrn Preussischen Finanzminister unter dem 2. Juli 1941 die staatliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

#### **Der Landespropst**

Rieckbusch

### **3. Vorausschlag der Kasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Cutin für das Rechnungsjahr 1941/42**

#### **A. Allgemeine Kirchenkasse**

##### **Einnahme:**

1. Staatszuschuß . . . . .	16 000	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Umlage . . . . .	80 000	"
3. Steueranteile der Doppelwohnsitzler . . . . .	4 000	"
4. Zinsen und Abträge . . . . .	8 000	"
5. Aus dem Betriebsfonds . . . . .	20 800	"
6. Kirchenbuchabteilung . . . . .	—	"
7. Sonstiges . . . . .	500	"
	<hr/>	
	129 300	<i>R.M.</i>

## Ausgabe:

1. Landeskirchliche Verwaltung: persönliche Kosten (Landespropst, Oberamtsrichter de Beer, Stadtoberinspektor Wulff, Landeskirchensekretär Jahnke, Rechnungsführung, Schreibhilfe) . . . . .	12 000	<i>R.M.</i>
2. Landeskirchliche Geschäftskosten: sächliche Kosten . . . . .	5 000	"
3. Umlage der deutsch-evangelischen Kirche . . . . .	2 000	"
4. Synode . . . . .	300	"
5. Zuschuß zur Pfarr- u. Ruhegehaltskasse . . . . .	59 600	"
6. Fortbildung:		
a) der Pfarrer . . . . .	500	"
b) der Organisten . . . . .	300	"
c) Ausbildungsbethilfen für Organisten . . . . .	500	"
7. Vertretungen . . . . .	3 000	"
8. Jugendpflege . . . . .	1 200	"
9. Bibelverbreitung . . . . .	1 000	"
10. Volksmissionarische Aufgaben . . . . .	2 000	"
11. Unterstützungen:		
a) Allgemein . . . . .	1 000	"
b) Nordschleswig . . . . .	300	"
c) Konfirmanden . . . . .	1 500	"
12. Zuschüsse an die Gemeinden:		
a) Bad Schwartau . . . . .	1 800	"
b) Timmendorfer Strand . . . . .	300	"
c) Sonstige Zwecke . . . . .	1 000	"
13. Unterstützungen an die Gemeinden:		
a) Zur Erhaltung der Kirchen . . . . .	—	"
b) Kriegswirtschaftliche Maßnahmen . . . . .	10 000	"
c) An leistungsunfähige Gemeinden . . . . .	10 000	"
14. Schuldabtrag und Zinsen . . . . .	7 000	"
15. Kirchenbuchabteilung . . . . .	5 000	"
16. Sonstiges . . . . .	4 000	"
	<hr/>	
	129 300	<i>R.M.</i>

## B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

## Einnahme:

1. Ertrag der Pfründe . . . . .	25 000	"
2. Stolgebührenentschädigung . . . . .	36 000	"
3. Zuschuß aus der Kasse der Landeskirche . . . . .	59 600	"
4. Zinsen usw. . . . .	700	"
	<hr/>	
	121 300	<i>R.M.</i>

## Ausgabe:

1. Gehälter . . . . .	95 500 <i>RM</i>
2. Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge . . . . .	24 300 "
3. Umzugskosten . . . . .	1 500 "
	121 300 <i>RM</i>

Die vorstehenden Voranschläge für 1941/42 sind der Synode am 20. Oktober 1941 vorgelegt worden. Die Voranschläge sind nach geschehener Zustimmung der Synode rechtsverbindlich.

Eutin, 28. Oktober 1941.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin**

**Der Landespropst**

Rieckbusch

**4. Anordnung**

betr. die

**Heranziehung der öffentlich-rechtlichen juristischen Personen  
zu den Kirchensteuern**

Nachdem durch Anordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 13. Juni 1938 (B. Nr. 1184/38) die Realanlage von Grundstücken nichtevangelischer Volksgenossen mit Wirkung vom 1. April 1938 außer Hebung gesetzt ist, wird nunmehr die Kirchensteuer von Grundstücken öffentlich-rechtlicher juristischer Personen (wie Reich, Land, Gemeinden und Gemeindeverband) mit Wirkung vom 1. April 1941 bis auf weiteres außer Hebung gesetzt.

Eutin, den 11. August 1941.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin**

**Der Landespropst**

Rieckbusch